

Satzung der Stadt Wuppertal über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahreuge – Stellplatz-Ablöse-Satzung
vom 27.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden entsprechend der Siedlungsdichte drei Gebietszonen festgesetzt (Zonen I – III).

§ 2

Die Gebietszonen ergeben sich aus der Darstellung der Karte im Maßstab 1:20 000; diese Karte liegt bei **der Stadt- Wuppertal, Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Rathaus Neubau, Wuppertal-Barmen, Große Flurstr. 10, Raum 156** zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In der Zone I (**Kernzone**) ist die Errichtung von Parkhäusern und Tiefgaragen vorgesehen. Einfach Parkbauten und ebenerdige Stellplätze sind nur ausnahmsweise vorgesehen.
- (2) In der Zone II (**Randbereich der Kernzone**) sind überwiegend einfache Parkbauten vorgesehen. Ebenerdige Stellplätze sind nur ausnahmsweise vorgesehen.
- (3) In der Zone III (übriges Stadtgebiet) sind überwiegend ebenerdige Stellplätze vorgesehen.

§ 4

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden festgelegt

in Zone I	auf	22.000 EURO je Stellplatz
in Zone II	auf	14.500 EURO je Stellplatz
In Zone III	auf	8.300 EURO je Stellplatz

§ 5

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 50 v. H. der in § 4 festgelegten Kosten

in Zone I	auf	11.000 EURO je Stellplatz
in Zone II	auf	7.250 EURO je Stellplatz
In Zone III	auf	4.150 EURO je Stellplatz

festgesetzt.

§ 6

Für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird der Geldbetrag je Stellplatz unter Anwendung eines Satzes von 30 v. H. der in § 4 festgelegten Kosten

in Zone I	auf	6.600 EURO je Stellplatz
in Zone II	auf	4.350 EURO je Stellplatz
In Zone III	auf	2.500 EURO je Stellplatz

festgesetzt.

§ 7

- (1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerkes hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft beigebracht wird.

§ 8

Die Geldbeträge sind von der Stadt gemäß § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwenden.

§ 9

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Bautantrag gestellt, aber ein wirksamer Ablösungsvertrag noch nicht geschlossen wurde.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 11.05.88 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.12.93 außer Kraft.